



## Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Leistungen nach dem AsylbLG

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Erding, Fachbereich 24 - Asylmanagement,  
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

E-Mail: [soziales@lra-ed.de](mailto:soziales@lra-ed.de), Telefon: 08122/58-0

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Erding, IT-Sicherheit, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

E-Mail: [datenschutz@lra-ed.de](mailto:datenschutz@lra-ed.de), Telefon: 08122/58-1008

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

#### 4a) Zwecke der Verarbeitung

Das Landratsamt Erding, Fachbereich 24 – Asylmanagement verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Seitens des Fachbereich 24 – Asylmanagement erfolgt ebenso die Anmeldung / Ummeldung / Abmeldung der Bewohner in den dezentralen Asylunterkünften des Landkreises Erding. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

#### 4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz Buchstabe e DSGVO i.V.m. §§ 1- 14 AsylbLG verarbeitet. Sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Bundesamt für Statistik, Landesämter für Versorgung, Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister, Bundesagentur für Arbeit, andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Sozialversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle,



Krankenkassen, Sozialamt), Gebührenabrechnungsstellen (z.B. Kassenärztliche Vereinigung Bayern, Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern, Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst, zGast), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Justizvollzugsanstalten, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Gesundheitsamt, Ausländeramt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bayerisches Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration, Bezirksverwaltungen (z.B. Regierung von Oberbayern), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird).

## **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auch auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ferner wenn die Rückzahlung komplett abgeschlossen ist. Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).



Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erding, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>.

### **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erding durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

### **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§ 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 60 ff. SGB I). Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Gesetzestext. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können.

### **11. Daten die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden**

Im Zuge der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können wir außerdem Daten von anderen Stellen erhalten:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Sozialversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Krankenkassen, Sozialamt), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gebührenabrechnungsstellen (z.B. Kassenärztli-



**LANDRATSAMT**  
**ERDING**

---

che Vereinigung Bayern, Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern, Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst, zGast), Justizvollzugsanstalten, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Gesundheitsamt, Ausländeramt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bayerisches Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration, Bezirksverwaltungen (z.B. Regierung von Oberbayern).

Stand: 09/2019